

dies an anderer Stelle zu tun. Um aber auf die Angemessenheit des Teuerungszuschlages mit wenigen Worten einzugehen, sei darauf hingewiesen, daß die Preisprüfungsstelle selbst unterm 6. November 1917 an den Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts wie folgt berichtete: »Durch eingehende Verhandlungen mit einem angesehenen Vertreter des hiesigen Sortimentbuchhandels, sowie durch die Einsichtnahme in die uns von unserm Herrn Sachverständigen zur Verfügung gestellte Verhandlungsliteratur sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß der Teuerungszuschlag um 10 v. H. gerade für ostpreussische Verhältnisse nicht als unangemessen bezeichnet werden kann.«

sk. **Einfluß des Krieges auf Pachtverträge.** Entscheidung des Reichsgerichts. — Es liegt auf der Hand, daß unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse wie der gegenwärtige Krieg auf Vertragsverhältnisse, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden, einen ungewöhnlichen Einfluß ausüben und daß es in zahlreichen Fällen wider Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Teil dem anderen auf Grund des Vertrages Leistungen ansinnen wollte, die dieser sich unter keinen Umständen hätte auferlegen lassen, wenn die kommenden Ereignisse vorausgesehen gewesen wären. In solchen Fällen ist, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 1917 feststellt, der Richter befugt, die Lücke, die der Vertrag aufweist, kraft seiner eigenen Machtvollkommenheit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auszufüllen (vgl. §§ 157 und 242 BGB.), wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Parteien die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung gemacht hätten. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat das Reichsgericht hinsichtlich eines Pachtvertrags — es handelte sich um ein Sägewerk in Ostpreußen, das durch den Russeneinfall stillgelegt war — dahin erkannt, daß für die Zeit der durch dieses Ereignis bedingten Betriebsstörungen der Pächter von der Zahlung des vertraglich bedungenen Pachtpreises befreit sei.

Über das Lagergeld der Buchbindereien heißt es in den »Mittlgn. des Deutschen Verlegervereins«:

Von den Buchbindereibesitzern wird neuerdings versucht, Lagerkosten zu erheben. In einigen uns bekannt gewordenen Fällen wurden sogar diese Lagerkosten für viele Jahre rückwärts gefordert, als die Geschäftsverbindung mit der betreffenden Buchbinderei gelöst werden sollte.

Wir sind der Ansicht, daß die Buchbindereien kein Recht haben, einseitig ein Gebrauchsrecht zu formulieren, sondern daß das nur im Einvernehmen mit der berufenen Vertretung der Gegenpartei geschehen kann. Es ist uns aber nicht bekannt, daß ein Versuch, mit dem Deutschen Verlegerverein oder mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler ein solches Abkommen zu treffen, gemacht worden wäre. Die einseitig festgesetzten Bestimmungen können wir daher für uns nicht als bindend ansehen, wir stellen vielmehr die nachstehenden drei Grundsätze auf:

1. Es war seither handelsüblich, daß bei langjähriger Geschäftsverbindung zwischen Verleger und Buchbinder für beim Buchbinder lagernde Vorräte kein Lagergeld berechnet wurde, weder für gebundene noch für rohe Vorräte;

2. Es ist handelsüblich, daß die Buchbinderei, falls sie das Einlagern von Vorräten nicht kostenlos übernehmen will, mit einer entsprechenden Forderung sofort an den Verleger herantritt;

3. Es ist nicht handelsüblich, bei Auflösung langjähriger Geschäftsverbindung zwischen Verleger und Buchbinder, während welcher keine Lagermiete vereinbart oder berechnet war, nachträglich bei der Schlussabrechnung eine Lagermiete rückwirkend zu berechnen, sei es für gebundene, sei es für rohe Vorräte.

Briefumschläge. — Die Einkaufsgesellschaft Sächsischer Zeitungsverleger m. b. H. in Leipzig stellt den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins Briefumschläge im Format von 12½ × 15½ cm auf gelbem stärkeren Papier zum Preise von M 15.10 für 1000 Stück loco Leipzig zur Verfügung. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle der Einkaufsgesellschaft Leipzig, Windmühlenstraße 39, direkt zu richten.

Personalnachrichten.

Jubiläen. — Am 1. Mai waren 50 Jahre vergangen, seit die Burkhardt'sche Buch-, Kunst-, Musik-, Papier- und Schreibmaterialienhandlung in Crimmitschau unter diesem Namen besteht. Sie war 1865 von Ernst Eichorius gegründet

und am 1. Mai 1868 von Gottfried Burkhardt übernommen worden, der ihr seinen Namen gab. Dem neuen Besitzer trat sein Sohn Gustav Burkhardt von Anfang an zur Seite, der schon 1870 das Geschäft für eigene Rechnung erwarb. Herr Gustav Burkhardt steht ihm also seit 50 Jahren vor, in unserer raschlebigen Zeit gewiß eine bemerkenswerte Erscheinung, da einem Manne selten Arbeitskraft und -lust so lange erhalten bleiben. Seit 1912 ist ihm sein Sohn, Herr Willy J. G. Burkhardt, als Teilhaber zur Seite getreten. Möge es beiden Herren vergönnt sein, noch lange vereint zu arbeiten und sich weiterer Erfolge zu erfreuen!

Am 3. Mai werden 25 Jahre vergangen sein, seitdem Herr Curt Hausmann, der Prokurist der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig, in dieser Firma tätig ist. Er trat als junger Gehilfe in die Firma ein, deren damalige Inhaber die Herren Otto und Johannes Friedrich Dürr waren. Durch unermüdbaren Fleiß, Umsicht und regstes Interesse an dem zu dieser Zeit im Entstehen begriffenen pädagogischen Verlag erwarb er sich bald das Vertrauen und die Wertschätzung seiner Vorgesetzten. Nach dem Tode des Herrn Otto Dürr stand er auch dem Sohne, Herrn Johannes Friedrich Dürr, der nun alleiniger Inhaber der Firma wurde, treu zur Seite und war im wahren Sinne des Wortes dessen rechte Hand. Nach dem Tode Johannes Friedrich Dürrs im Jahre 1910 übernahm Frau Else Dürr geb. Gontard die Dürr'sche Buchhandlung, um sie ihrem damals noch unmündigen Sohn zu erhalten. Sie ernannte Herrn Curt Hausmann zum Prokuristen und übertrug ihm die gesamte Geschäftsleitung des Hauses. Die überaus günstige Weiterentwicklung des Verlages, dem der Jubilar seine ganze Kraft und Arbeitsfreudigkeit widmet, zeigt, daß die Leitung der Dürr'schen Buchhandlung bei Herrn Hausmann in den besten Händen liegt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zweierlei Maß.

Vor längerer Zeit, wenn ich nicht irre, um die Jahreswende, bestellte ich bei dem Verlage Heymann, Berlin, »Das Kohlensteuergesetz von Raumer-Moll. Da mich die Firma ohne Buch und Antwort ließ, wurde eine zweite Bestellung eingesandt, diesmal mit der Bitte, unter Nachnahme zu senden. Auch diesmal weder Buch noch irgendeine Antwort. Der richtiggehende Sortimentler soll ja die Ruhe nicht gleich verlieren, erst recht nicht angesichts der augenblicklichen Verhältnisse. Ich schreibe dem Verlag ein zweites Mal und nach 8 Tagen ein drittes Mal, er möge das Buch unter Nachnahme senden. Auf diese am 12. März ergangene Bestellung erhalte ich am 3. April die übliche Karte: »Vergriffen — in ca. 3 Wochen lieferbar«.

Mein Kunde, ein großindustrielles Werk, hatte anfangs auch dieselbe Geduld wie ich, schließlich bestellte er ärgerlich ab. Mit besonderer Genugtuung sandte ich ihm nun das endlich eingetroffene Lebenszeichen des Verlages ein und erhalte umgehend die folgende Antwort, die ich urschriftlich beifüge:

»Auf Ihre Karte vom 3. d. M. erwidere ich der Ordnung halber, daß ich das fragliche Kohlensteuergesetz (Raumer-Moll, Heymanns Verlag) bereits vor einigen Wochen bei Ihnen abbestellt hatte und daß mir dasselbe auf Grund meiner Bestellung direkt beim Verlage*) inzwischen geliefert worden ist.« Schnelle, sehr schnelle Bedienung ist auch, wie man sieht, im 4. Kriegsjahre noch nicht ausgestorben.

Redlinghausen.

Buchhandlung Adolf Kroll.
Inh. Wwe. Kroll, Hagen i. W.

Entgegnung.

Der Kommentar zum Kohlensteuergesetz von Raumer-Moll war seit Mitte Januar vergriffen. Wenn auf mehrfache Bestellungen der Buchhandlung Adolf Kroll keine Antwort gegeben sein sollte, so wäre dies Vorkommnis bedauerlich und ungehörig.

Daß nach dem Fehlen des Buches noch einige Exemplare ausgeliefert worden sind, ist darauf zurückzuführen, daß ich den Firmen Ernst Hühn in Cassel, Struppe & Windler in Berlin, Weitbrecht & Marissal in Hamburg und anderen fest und bar bezogene Exemplare entgegenkommenderweise zurückgenommen und diese nach den vorliegenden Bestellungen an Buchhändler und Kunden meines Sortiments geliefert habe.

Berlin, 26. April 1918.

Carl Heymanns Verlag.

*) Von mir gesperrt.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).